

## **Benutzungssatzung für die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen** vom 10. Dezember 2025 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57 vom 19. Dezember 2025)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. Nr. 24/2025 vom 4. April 2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 10. Dezember 2025 nachstehende Benutzungssatzung für die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen beschlossen:

### **Präambel**

Die Willi-Zinnkann-Halle Büdingen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) dient dem kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und steht zu diesem Zweck für örtliche und überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§1 Nutzungsgegenstand**

(1) Die Überlassung der Versammlungsstätte für Veranstaltungen politischer Parteien, freier Wählergemeinschaften und ihnen nahestehender Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Politische Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter wie z.B. eine Podiumsdiskussion mit Teilnehmern verschiedener Parteien, welche ein breites politisches Meinungsspektrum abbilden, sind zulässig.

(2) Die vorliegende Benutzungssatzung des Magistrats der Stadt Büdingen (nachfolgend „Betreiber“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Räumen und Hallen in und auf dem Gelände sowie dem Vorplatz der Versammlungsstätte. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

(3) Diese Benutzungssatzung gilt gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend „Privatpersonen“ genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt).

(4) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von der vorliegenden Benutzungssatzung abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Benutzungssatzung.

### **§2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter**

(1) Vertragspartner sind der Betreiber und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem Betreiber offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber dem Betreiber zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner dem Betreiber für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser Benutzungssatzung obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung

der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betreibers.

(2) Der Veranstalter hat dem Betreiber vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einen entscheidungsbefugten Vertreter zu benennen, der die Aufgaben eines Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) wahrnimmt.

(3) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach dieser Benutzungssatzung obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

### **§3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen**

(1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

(2) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Dauernutzungen. Der Betreiber ist berechtigt, bestehende Dauernutzungen im Einzelfall einzuschränken oder zeitlich zu verlegen, wenn dies zur Durchführung einer Einzelveranstaltung erforderlich ist. Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

(3) Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Übersendet der Betreiber noch nicht signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine gegensignierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels elektronischer Signatur signiert werden.

(4) Um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag zu vereinbaren, ist die jeweilige Erklärung in Textform an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite zu bestätigen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

### **§ 4 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen.

(2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben und

Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

(3) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers in Textform. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers, insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

### **§5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe**

(1) Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolles verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind.

(2) Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Betreiber möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

(3) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen und Gegenstände pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden.

(4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitwirkenden, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden unverzüglich gemeldet und – soweit erforderlich – Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet werden. Im Falle von Totalschäden oder Verlust überlassener Einrichtungen oder Gegenstände ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(5) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Abfall sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung

der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Betreiber dem Veranstalter gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

## **§6 Nutzungsentgelte, Zahlungen**

(1) Die Nutzungsentgelte, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, sowie die Regelungen für Kauttionen legt der Magistrat in einer gesonderten Gebührenordnung fest.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus

1. Raumbereitstellungskosten
2. Nebenkosten
3. Gebühren für technische Ausstattung
4. Gebühren für Mobiliar und Küchenausstattung
5. Personalkosten

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 sowie Rabattregelungen für gemeinnützige Vereine, Privatpersonen und Unternehmen mit Sitz in Büdingen durch eine Gebührenordnung festzulegen und diese bei Bedarf anzupassen.

## **§7 Bestuhlungspläne, Besucherzahlen**

(1) Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Flucht- und Rettungswegpläne sowie Bestuhlungspläne mit den dort festgelegten Besucherkapazitäten. Die exakte Bezeichnung der überlassenen Räume, Kapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder in einer Anlage. Verbindliche behördliche Anordnungen zur Reduzierung von Kapazitäten sind zu beachten.

(2) Die Einhaltung der genehmigten Bestuhlungspläne und Besucherzahlen ist eine wesentliche Vertragspflicht des Veranstalters. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist der Bestuhlungsplan vor Beginn des Verkaufs mit dem Betreiber abzustimmen. Die Kartenkontingente sind entsprechend der freigegebenen Kapazitäten anzulegen; dies gilt auch beim Vertrieb von Hardtickets. Erfolgt kein Kartenvorverkauf, ist der Veranstalter verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle vorzusehen.

## **§8 Vermarktung und Werbung, Sponsoren**

(1) Die Bewerbung der Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Dabei sind alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz von Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechten, einzuhalten. Der Veranstalter stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Vorschriften entstehen können.

(2) Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder innerhalb der überlassenen Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers. Dies gilt auch für Werbung des Veranstalters zugunsten Dritter oder für andere Veranstaltungen.

(3) Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass vorhandene Eigen- oder Fremdwerbung des Betreibers entfernt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

(4) Der Betreiber ist berechtigt, in eigenen Print- und Onlinemedien sowie auf sonstigen analogen oder digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Veranstalter dem nicht ausdrücklich widerspricht.

(5) Die Verwendung von Wappen oder Logos des Betreibers ist nur mit seiner vorherigen Zustimmung zulässig.

### **§9 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe**

(1) Die Bewirtung obliegt dem Veranstalter. Er ist verpflichtet, sämtliche alkoholischen und alkoholfreien Getränke ausschließlich über die vom Betreiber benannte Firma zu beziehen. Die Kontaktdaten werden im Vertrag aufgeführt. Eine weitere Bindung besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

(2) Der Veranstalter ist während seiner Veranstaltung lediglich berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte wie Programmhefte und Merchandisingartikel zu vertreiben.

(3) Der Betreiber stellt keine mit Personal besetzte Besuchergarderobe zur Verfügung. Es gibt Garderobenständer und Garderobenmarken, welche dem Veranstalter zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen werden. Der Betreiber übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobenbereiche. Der Veranstalter trägt das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe und Garderobenmarken der Besucher seiner Veranstaltung, es obliegt ihm gegebenenfalls eigenes Garderobenpersonal zu beauftragen.

### **§10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA**

(1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

(2) Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der H-VStättR, einzuhalten.

(3) Für die Anmeldung und Abführung sämtlicher im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallender Abgaben, Gebühren oder Steuern – insbesondere GEMA-Gebühren, Beiträge an die Künstlersozialkasse sowie sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben – ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich. Gleiches gilt für die erforderliche Anzeige nach § 6 Gaststättenverordnung.

## **§11 Hausrecht**

(1) Der Veranstalter übt für die Dauer seiner Veranstaltung das Hausrecht gegenüber den Besuchern aus.

(2) Das übergeordnete Hausrecht verbleibt beim Betreiber. Der Betreiber oder von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu treffen. Diesen ist Folge zu leisten.

(3) Der Betreiber und von ihm beauftragte Personen haben jederzeit Zutritt zu allen Bereichen der überlassenen Räume. Der Veranstalter hat den ungehinderten Zugang zu gewährleisten.

## **§12 Haftung des Veranstalters, Versicherung**

(1) Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

(2) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

(3) Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

(4) Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer deutschen Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbau der Veranstaltung verpflichtet. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist dem Betreiber spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen Art und Umfang der Veranstaltung Rechnung tragen. Der Abschluss der Versicherung bewirkt keine Begrenzung der Haftung des Veranstalters im Verhältnis zu dem Betreiber oder gegenüber Dritten.

(6) Wird der entsprechende Nachweis nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erbracht, so ist der Betreiber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Veranstaltung nicht zuzulassen.

(7) Der Betreiber kann im Einzelfall von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung absehen, wenn Art und Umfang der Veranstaltung dies rechtfertigen.

### **§13 Haftung des Betreibers**

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

(2) Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen.

(3) Der Betreiber haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

(4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 13.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 13.3 und 13.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

### **§14 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung**

(1) Führt der Veranstalter aus einem von dem Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 0 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- danach 75 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei dem Betreiber eingegangen sein.

(2) Gelingt es dem Betreiber, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

(3) Der Betreiber ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsschluss den Betreiber nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei der Veranstaltung mit stark polarisierenden politischen, radikalen oder antisemitischen Inhalten, Künstlern oder Rednern zu rechnen ist,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden nicht nachkommt,
- h) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 14.3 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, der Betreiber muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(5) Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

(6) Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht dem Betreiber und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem Betreiber vollständig übernimmt und auf Verlangen des Betreibers angemessene Sicherheit leistet.

### **§15 Höhere Gewalt**

(1) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird. Wird sie nicht oder nur teilweise durchgeführt, bestehen weder für den Veranstalter noch für den Betreiber Ansprüche auf Schadensersatz.

### **§16 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

(2) Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§17 Datenverarbeitung, Datenschutz**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Durchführung des Nutzungsverhältnisses sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und berechtigter Interessen des Betreibers im Einklang mit DSGVO und BDSG.

(2) Empfänger gespeicherter Daten können interne Stellen des Betreibers, beauftragte Dienstleister sowie – soweit für die Sicherheit und den Ablauf der Veranstaltung erforderlich – zuständige Behörden und Einrichtungen (z. B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt, Sanitäts- und Rettungsdienste) sein.

(3) Die Speicherung erfolgt für die Dauer des Nutzungsverhältnisses und darüber hinaus entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(4) Betroffene haben die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Anfragen hierzu können an die E-Mail-Adresse [kultur@stadt-buedingen.de](mailto:kultur@stadt-buedingen.de) gerichtet werden.

### **§18 Schlussbestimmungen**

(1) Die Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Alle vorherigen Benutzungs- und Gebührensatzungen treten damit außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits geschlossene Verträge behalten ihre Gültigkeit.

(2) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Büdingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Büdingen als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollten einzelne Klauseln dieser Benutzungssatzung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, den 17.12.2025




Katja Euler  
Erste Stadträtin

## **Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Büdingen, 17.12.2025



Katja Euler  
Erste Stadträtin